

**Artikel 15**

1. Nimmt die Konferenz ein neues Übereinkommen an, das eine vollständige oder teilweise Neufassung des vorliegenden Übereinkommens mit sich bringt, und sieht das neue Übereinkommen nichts anderes vor, so gilt Folgendes:

a) Die Ratifikation des neugefassten Übereinkommens durch ein Mitglied hat ungeachtet des obengenannten Artikels 11 ohne weiteres die Wirkung einer sofortigen Kündigung des vorliegenden Übereinkommens, sofern das neugefasste Übereinkommen in Kraft getreten ist.

b) Vom Zeitpunkt des Inkrafttretens des neugefassten Übereinkommens an kann das vorliegende Übereinkommen von den Mitgliedern nicht mehr ratifiziert werden.

2. In jedem Fall bleibt das vorliegende Übereinkommen nach Form und Inhalt für diejenigen Mitglieder in Kraft, die dieses, nicht jedoch das neugefasste Übereinkommen ratifiziert haben.

**Artikel 16**

Der französische und der englische Wortlaut dieses Übereinkommens sind in gleicher Weise verbindlich.

[Liste der gebundenen Staaten: siehe Belgisches Staatsblatt vom 12. September 2018 S. 70199 f.]

**FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN**

[C – 2024/000097]

**11 JULI 2023. — Wet tot wijziging van de wetten op de Raad van State, gecoördineerd op 12 januari 1973. — Duitse vertaling**

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van de wet van 11 juli 2023 tot wijziging van de wetten op de Raad van State, gecoördineerd op 12 januari 1973 (*Belgisch Staatsblad* van 24 juli 2023).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling in Malmédy.

**SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR**

[C – 2024/000097]

**11 JUILLET 2023. — Loi modifiant les lois sur le Conseil d'État, coordonnées le 12 janvier 1973. — Traduction allemande**

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de la loi du 11 juillet 2023 modifiant les lois sur le Conseil d'État, coordonnées le 12 janvier 1973 (*Moniteur belge* du 24 juillet 2023).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmédy.

**FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES**

[C – 2024/000097]

**11. JULI 2023 — Gesetz zur Abänderung der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat — Deutsche Übersetzung**

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Gesetzes vom 11. Juli 2023 zur Abänderung der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmédy erstellt worden.

**FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES****11. JULI 2023 — Gesetz zur Abänderung der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat**

PHILIPPE, König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Die Kammern haben das Folgende angenommen und Wir sanktionieren es:

**KAPITEL 1 - Allgemeine Bestimmung**

**Artikel 1** - Vorliegendes Gesetz regelt eine in Artikel 78 der Verfassung erwähnte Angelegenheit.

**KAPITEL 2 - Abänderungen der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat**

**Art. 2** - Artikel 2 § 1 Absatz 1 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat, ersetzt durch das Gesetz vom 9. August 1980 und zuletzt abgeändert durch das Gesetz vom 27. März 2006, wird durch folgenden Satz ergänzt:

„Im Begutachtungsantrag wird der Name des vom Präsidenten der betreffenden Versammlung bezeichneten Beauftragten angegeben, der der Gesetzgebungsabteilung dienliche Erläuterungen geben kann.“

**Art. 3** - In dieselben Gesetze wird ein Artikel 4/1 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„Art. 4/1 - In Abweichung von Artikel 3 § 1 Absatz 1 erster und zweiter Satz werden die Vorentwürfe von Gesetzen, Dekreten beziehungsweise Ordonnanzen zur Billigung von Zusammenarbeitsabkommen im Sinne von Artikel 92bis des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen der Gesetzgebungsabteilung von allen Behörden, die Parteien des Zusammenarbeitsabkommens sind, gemeinsam zu einer mit Gründen versehenen Begutachtung vorgelegt. Im gemeinsamen Begutachtungsantrag wird der Name des von den betreffenden Behörden bezeichneten Beauftragten beziehungsweise Beamten angegeben, der der Gesetzgebungsabteilung dienliche Erläuterungen geben kann.“

In Abweichung von Artikel 3 § 1 Absatz 1 erster und zweiter Satz können alle betreffenden Behörden beschließen, der Gesetzgebungsabteilung gemeinsam die Vorentwürfe von Gesetzen, Dekreten beziehungsweise Ordonnanzen zur Zustimmung zu internationalen Verträgen sowie die Vorentwürfe gemeinsamer Dekrete beziehungsweise Ordonnanzen und die Entwürfe von gemeinsamen Erlassen im Sinne von Artikel 92bis/1 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen zu einer mit Gründen versehenen Begutachtung vorzulegen. Im gemeinsamen Begutachtungsantrag wird der Name des von den betreffenden Behörden bezeichneten Beauftragten beziehungsweise Beamten angegeben, der der Gesetzgebungsabteilung dienliche Erläuterungen geben kann.“

**Art. 4** - In dieselben Gesetze wird ein Artikel 4/2 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. 4/2 - In Abweichung von Artikel 2 § 1 Absatz 1 können die in Artikel 2 erwähnten Behörden beschließen, der Gesetzgebungsabteilung gemeinsam die Vorschläge von Gesetzen, Dekreten beziehungsweise Ordonnanzen zur Billigung von Zusammenarbeitsabkommen im Sinne von Artikel 92*bis* des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen sowie die Vorschläge gemeinsamer Dekrete beziehungsweise Ordonnanzen im Sinne von Artikel 92*bis*/1 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen zu einer mit Gründen versehenen Begutachtung vorzulegen."

**Art. 5** - Artikel 17 derselben Gesetze, wieder aufgenommen durch das Gesetz vom 16. Juni 1989 und ersetzt durch das Gesetz vom 20. Januar 2014, wird wie folgt ersetzt:

"Art. 17 - § 1 - Die Verwaltungsstreitsachenabteilung ist als einzige dafür zuständig, nach Anhörung oder ordnungsgemäßer Ladung der Parteien durch Entscheid die Aussetzung der Ausführung eines Akts oder einer Verordnung anzuordnen, der beziehungsweise die aufgrund von Artikel 14 §§ 1 und 3 für nichtig erklärt werden kann, und alle notwendigen Maßnahmen anzuordnen, um die Interessen der Parteien oder der Personen, die ein Interesse an der Lösung der Sache haben, zu wahren.

Anträge auf Aussetzung oder auf vorläufige Maßnahmen werden elektronisch eingereicht und behandelt, in jedem Fall wenn die Parteien sich von einem Rechtsanwalt beistehen oder vertreten lassen oder wenn es sich um eine in Artikel 14 § 1 erwähnte Behörde handelt.

Die Aussetzung oder vorläufigen Maßnahmen können jederzeit angeordnet werden:

1. wenn die Sache zu dringend ist, um in einem Nichtigkeitsverfahren behandelt zu werden,
2. und wenn mindestens ein triftiger Grund geltend gemacht wird, dessen Untersuchung sich für eine beschleunigte Behandlung eignet und der dem ersten Anschein nach die Erklärung der Nichtigkeit des angefochtenen Akts beziehungsweise der angefochtenen Verordnung rechtfertigen kann.

In Abweichung von den Absätzen 1 und 3 können die Aussetzung oder die vorläufigen Maßnahmen nicht nach Hinterlegung des in Artikel 24 erwähnten Berichts beantragt werden. Parteien, die ein Interesse daran haben, dürfen in diesem Fall jedoch an den Präsidenten der mit der Sache befassten Kammer einen mit Gründen versehenen Antrag im Hinblick auf die dringende Anberaumung einer Sitzung richten. Anträge auf Aussetzung oder auf vorläufige Maßnahmen, die zwischen der Hinterlegung des Berichts und seiner Notifizierung eingereicht werden, sind einem mit Gründen versehenen Antrag gleichgesetzt. Der Präsident befindet durch Beschluss über diesen Antrag. Sofern die Dringlichkeit gerechtfertigt erscheint, beraumt er die Sitzung kurzfristig und spätestens binnen sechzig Tagen ab Erhalt des Antrags an und kann er die Fristen für die Hinterlegung der letzten Schriftsätze anpassen.

§ 2 - Anträge auf Aussetzung oder auf vorläufige Maßnahmen umfassen eine Darlegung des Sachverhalts, der gemäß seinem Verfasser die zur Unterstützung des betreffenden Antrags geltend gemachte Dringlichkeit rechtfertigt.

Die Verwaltungsstreitsachenabteilung berücksichtigt auf Antrag der beklagten oder beitretenden Partei die voraussichtlichen Folgen der Aussetzung der Ausführung oder der vorläufigen Maßnahmen hinsichtlich jeglicher möglicherweise geschädigten Interessen einschließlich des Interesses der Allgemeinheit und kann entscheiden, dem Antrag auf Aussetzung oder auf vorläufige Maßnahmen nicht stattzugeben, wenn deren nachteilige Folgen die damit verbundenen Vorteile auf offensichtlich unverhältnismäßige Weise überwiegen könnten.

Sofern die Verwaltungsstreitsachenabteilung einen Antrag auf Aussetzung oder auf vorläufige Maßnahmen aufgrund fehlender Dringlichkeit abweist, kann ein neuer Antrag nur eingereicht werden, wenn er sich auf neue Sachverhalte stützt, die die Dringlichkeit dieses Antrags rechtfertigen. Die Verwaltungsstreitsachenabteilung kann darüber hinaus eine Frist festlegen, während deren kein neuer Antrag auf Aussetzung oder auf vorläufige Maßnahmen eingereicht werden kann, wenn der einzige neue Sachverhalt, der geltend gemacht wird, aus dem Verlauf der Zeit besteht.

§ 3 - Gegen Entscheide über einen Antrag auf Aussetzung oder auf vorläufige Maßnahmen sowie in § 7 erwähnte Beschlüsse kann weder Einspruch noch Dritteinspruch noch Revision eingelegt werden.

Entscheide, durch die die Aussetzung oder vorläufige Maßnahmen angeordnet werden, können auf Antrag der Parteien widerrufen oder geändert werden.

§ 4 - Wenn in der Überschrift des Antrags nicht angegeben ist, dass die Sache in äußerster Dringlichkeit und folglich binnen einer Frist von höchstens fünfzehn Tagen behandelt werden muss, legt der Präsident der befassten Kammer oder der von ihm bestimmte Staatsrat in Absprache mit dem Auditor spätestens binnen sieben Werktagen den Verfahrenskalender durch Beschluss fest; in diesem Beschluss werden der Tag, an dem die Verwaltungsakte, der Schriftsatz mit Anmerkungen und gegebenenfalls die Beitrittsantragschrift hinterlegt werden, und der Termin der Sitzung, die spätestens binnen sechzig Tagen nach der Festlegung dieses Verfahrenskalenders stattfinden muss, bestimmt. Auf der Grundlage der Angaben des Auditors werden in dem Beschluss eventuelle Interesse habende Dritte bestimmt. Dieser Beschluss kann abgeändert werden, wenn nach der Beschlussfassung weitere Interesse habenden Dritte ermittelt werden oder sich melden.

Wenn der Auditor nach Ablauf des im Verfahrenskalender festgelegten Stichtags für die Hinterlegung der Verwaltungsakte, des Schriftsatzes mit Anmerkungen und gegebenenfalls der Beitrittsantragschrift mindestens fünfzehn Werktage Zeit hat, um den Antrag zu untersuchen, erstellt er einen Bericht.

Der Bericht wird dem berichterstattenden Staatsrat und den Parteien spätestens fünf Werktage vor der Sitzung übermittelt.

Verfügt der Auditor nicht über die in Absatz 2 erwähnte Frist von fünfzehn Werktagen, kann er sich darauf beschränken, in der Sitzung eine mündliche Stellungnahme abzugeben. Wenn der Auditor einen schriftlichen Bericht hinterlegt und dieser den Parteien nicht binnen der in Absatz 3 erwähnten Frist übermittelt wird, können die Parteien eine Vertagung der Sitzung beantragen. Dieser Antrag auf Vertagung der Sitzung wird vom Präsidenten der befassten Kammer oder dem von ihm bestimmten Staatsrat unter Berücksichtigung der Umstände der Sache und insbesondere der Komplexität der Sache und der Dringlichkeit, mit der sie behandelt werden muss, untersucht.

Wird die Verwaltungsakte nicht binnen der im Verfahrenskalender festgelegten Frist hinterlegt, findet Artikel 21 Absatz 3 Anwendung und kann der Auditor sich darauf beschränken, in der Sitzung eine mündliche Stellungnahme abzugeben. Wenn der Auditor einen schriftlichen Bericht hinterlegt und dieser den Parteien nicht binnen der in Absatz 3 erwähnten Frist übermittelt wird, können die Parteien eine Vertagung der Sitzung beantragen. Dieser Antrag auf Vertagung der Sitzung wird vom Präsidenten der befassten Kammer oder dem von ihm bestimmten Staatsrat unter Berücksichtigung der Umstände der Sache und insbesondere der Komplexität der Sache und der Dringlichkeit, mit der sie behandelt werden muss, untersucht.

Schriftsätze mit Anmerkungen und gegebenenfalls Beitrittsantragschriften, die nicht binnen der im Verfahrenskalender festgelegten Fristen hinterlegt werden, werden von Amts wegen aus der Verhandlung ausgeschlossen.

Der Entscheid wird spätestens binnen zehn Werktagen nach der Sitzung verkündet.

Wenn die in Absatz 1 erwähnte Frist von sechzig Tagen zwischen dem 1. und dem 31. Juli einsetzt, kann sie bis zum 30. September verlängert werden. Setzt sie zwischen dem 1. und dem 31. August ein, kann sie bis zum 31. Oktober verlängert werden.

Wenn die sechzig tägige Frist zwischen dem 1. Juli und dem 31. August abläuft, kann sie bis zum 30. September verlängert werden.

§ 5 - Wenn in der Überschrift des Antrags angegeben ist, dass die Sache in äußerster Dringlichkeit und folglich binnen einer Frist von höchstens fünfzehn Tagen behandelt werden muss, legt der Präsident der befassten Kammer oder der von ihm bestimmte Staatsrat in Absprache mit dem Auditor innerhalb kurzer Frist den Verfahrenskalender durch Beschluss fest; in diesem Beschluss werden der Tag, an dem die Verwaltungsakte, der Schriftsatz mit Anmerkungen und gegebenenfalls die Beitrittsantragschrift hinterlegt werden, und der Sitzungstermin bestimmt. Auf der Grundlage der Angaben des Auditors werden in dem Beschluss eventuelle Interesse habende Dritte bestimmt. Dieser Beschluss kann abgeändert werden, wenn nach der Beschlussfassung weitere Interesse habenden Dritte ermittelt werden oder sich melden.

Der Auditor gibt in der Sitzung eine mündliche Stellungnahme ab.

Der Entscheid wird spätestens binnen fünf Werktagen nach der Sitzung verkündet.

Ist die Anberaumungsfrist besonders kurz, können die Aussetzung oder die vorläufigen Maßnahmen angeordnet werden, ohne dass alle Parteien zur Sitzung vorgeladen worden sind. In diesem Fall werden die Parteien durch den Entscheid, in dem die vorläufige Aussetzung oder die vorläufigen Maßnahmen angeordnet werden, innerhalb kurzer Frist vor die Kammer geladen, die über die Bestätigung der Aussetzung oder der vorläufigen Maßnahmen befindet.

§ 6 - Aussetzungsanträge, wie im Gesetz vom 17. Juni 2013 über die Begründung, die Unterrichtung und die Rechtsmittel im Bereich der öffentlichen Aufträge, bestimmter Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge und der Konzessionen erwähnt, werden gemäß § 5 Absatz 1 und 2 eingereicht und behandelt, wobei die Sitzung auch außerhalb der Frist von fünfzehn Tagen ab Einreichung des Antrags stattfinden kann.

§ 7 - Wenn sich herausstellt, dass ein Antrag auf Aussetzung oder auf vorläufige Maßnahmen keine Darlegung der Dringlichkeit beziehungsweise der Klagegründe beinhaltet, kann der Präsident der mit dem Antrag befassten Kammer oder der von ihm bestimmte Staatsrat auf gleich lautende Stellungnahme des Auditors unmittelbar durch Beschluss beschließen, die Antragschrift nicht in die Liste einzutragen. Dieser Beschluss wird den Parteien notifiziert.

§ 8 - Anträge auf Aussetzung oder auf vorläufige Maßnahmen werden abgewiesen, wenn sich herausstellt, dass die geschuldeten Gebühren und Kosten nicht binnen der vom König gemäß Artikel 30 § 1 Absatz 1 und 2 festgelegten Frist oder spätestens bei Verhandlungsschluss, sofern dieser vor Ablauf dieser Frist liegt, entrichtet worden sind.

Anträge werden ebenfalls abgewiesen, wenn innerhalb der vom König gemäß Artikel 30 § 1 Absatz 1 und 2 vorgesehenen Frist keine Antragschrift zwecks Nichtigkeitserklärung mit den Klagegründen eingeleitet worden ist, die die Aussetzung oder die vorläufigen Maßnahmen rechtfertigen.

Wenn die Aussetzung oder die vorläufigen Maßnahmen angeordnet worden sind, wird binnen sechs Monaten nach Verkündung des Entscheids über die Nichtigkeitsklage befunden.

Die Aussetzung und die vorläufigen Maßnahmen, die vor Einreichung der Antragschrift zwecks Nichtigkeitserklärung des Antrags oder der Verordnung angeordnet worden sind, werden sofort aufgehoben, wenn sich herausstellt, dass innerhalb der zu diesem Zweck festgelegten Frist keine Antragschrift zwecks Nichtigkeitserklärung mit den Klagegründen eingereicht worden ist, die sie gerechtfertigt hatten.

§ 9 - Die Verwaltungsstreitsachenabteilung kann nach einem vom König festgelegten beschleunigten Verfahren den Akt oder die Verordnung für nichtig erklären, wenn die beklagte Partei oder Personen, die ein Interesse an der Lösung der Sache haben, innerhalb dreißig Tagen ab Notifizierung des Entscheids, durch den die Aussetzung beziehungsweise vorläufige Maßnahmen angeordnet werden oder die vorläufige Aussetzung beziehungsweise die vorläufigen Maßnahmen bestätigt werden, nicht die Fortsetzung des Verfahrens beantragt haben.

§ 10 - In Bezug auf die klagende Partei gilt eine Vermutung der Verfahrensrücknahme, wenn die Partei nach Abweisung des Antrags auf Aussetzung eines Akts oder einer Verordnung oder des Antrags auf vorläufige Maßnahmen nicht innerhalb einer Frist von dreißig Tagen ab Notifizierung des Entscheids die Fortsetzung des Verfahrens beantragt.

§ 11 - Durch den Entscheid, in dem die Aussetzung beziehungsweise die vorläufige Aussetzung der Ausführung eines Akts oder einer Verordnung oder vorläufige Maßnahmen angeordnet werden, kann der betreffenden Behörde auf Antrag der klagenden Partei ein Zwangsgeld auferlegt werden. In diesem Fall findet Artikel 36 §§ 2 bis 5 Anwendung.

§ 12 - Falls die Aussetzung der Ausführung oder vorläufige Maßnahmen wegen Befugnismissbrauch angeordnet werden, wird die Sache an die Generalversammlung der Verwaltungsstreitsachenabteilung verwiesen.

Wenn die Generalversammlung den angefochtenen Akt beziehungsweise die angefochtene Verordnung nicht für nichtig erklärt, werden die Aussetzung oder die vorläufigen Maßnahmen sofort unwirksam. In diesem Fall wird die Sache zwecks Untersuchung anderer eventuell vorgebrachter Klagegründe an die Kammer verwiesen, die ursprünglich damit befasst war.

§ 13 - Wenn die Kammer, die zuständig ist, um in der Sache selbst zu befinden, den Akt oder die Verordnung, der beziehungsweise die Gegenstand der Beschwerde ist, nicht für nichtig erklärt, hebt sie die angeordnete Aussetzung und die vorläufigen Maßnahmen auf."

**Art. 6** - Artikel 20 derselben Gesetze, wieder aufgenommen durch das Gesetz vom 15. September 2006 und abgeändert durch das Gesetz vom 10. April 2014, wird wie folgt abgeändert:

1. Paragraph 2 Absatz 3 wird durch folgenden Satz ergänzt:

"Wenn Kassationsbeschwerden mehrere Klagegründe umfassen, von denen einige offensichtlich unzulässig oder unbegründet sind, während andere dies nicht sind, kann die Annehmbarkeit partiell sein."

2. In § 3 Absatz 1 erster Satz werden die Wörter "drei Jahren" durch die Wörter "einem Jahr" ersetzt.

**Art. 7** - Artikel 24 derselben Gesetze, abgeändert durch die Gesetze vom 17. Oktober 1990, 4. August 1996 und 15. September 2006, wird wie folgt abgeändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt ersetzt:

„Nach Ausführung der vorhergehenden Maßnahmen erstellt ein Mitglied des Auditorats einen Bericht über die Sache. Dieser datierte und unterzeichnete Bericht wird der Kammer binnen sechs Monaten ab dem Datum, an dem das Mitglied des Auditorats die vollständige Akte der Sache erhalten hat, übermittelt. Auf Ersuchen des Generalauditors kann diese Frist durch einen mit Gründen versehenen Beschluss der mit der Sache befassten Kammer ein einziges Mal um sechs Monate verlängert werden.“

2. Die Absätze 2 und 3 werden wie folgt ersetzt:

„Gegebenenfalls kann sich der Bericht auf den Unzulässigkeitsgrund oder den Klagegrund zur Sache beschränken, die die Lösung der Sache ermöglichen. Die Anwendung von Artikel 38 § 1 erfordert einen Bericht, in dem alle Klagegründe untersucht werden.“

Stellt sich heraus, dass die Schlussfolgerungen des Berichts keine zufriedenstellende Lösung der Sache ermöglichen, kann die Verwaltungsstreitsachenabteilung, die über die Schlussfolgerungen des Berichts befindet, das Auditorat durch Entscheid je nach Fall mit der Untersuchung eines oder mehrerer Klagegründe beziehungsweise einer oder mehrerer Einreden, die sie näher bestimmt, oder mit der späteren Untersuchung der Beschwerde und gegebenenfalls mit einer Untersuchungsmaßnahme, die sie in ihrem Entscheid anordnet, beauftragen.“

3. Der Artikel wird durch zwei Absätze mit folgendem Wortlaut ergänzt:

„Ordnet die Kammer die Hinterlegung eines ergänzenden Berichts an, werden die in Absatz 1 vorgesehenen Fristen auf drei Monate herabgesetzt.“

Bei Dringlichkeit kann der Präsident der mit der Sache befassten Kammer nach Erhalt der Stellungnahme des Generalauditors die in Absatz 1 und 4 vorgesehenen Fristen durch einen mit Gründen versehenen Beschluss verkürzen.“

**Art. 8** - In dieselben Gesetze wird ein Artikel 27/1 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„Art. 27/1 - § 1 - Unter außergewöhnlichen Umständen oder in den in Artikel 17 § 5 erwähnten Fällen und sofern der Vorschlag, eine Sitzung per Videokonferenz abzuhalten, in Anbetracht der Umstände der Sache annehmbar und zweckmäßig ist, kann der Kammerpräsident durch einen mit Gründen versehenen Beschluss beschließen, dass die Parteien auf diese Weise erscheinen, wenn die folgenden Bedingungen gleichzeitig erfüllt sind:

1. Die Parteien des Rechtsstreits erklären sich einverstanden, per Videokonferenz zu erscheinen.

2. Das Erscheinen per Videokonferenz ist für die Parteien des Rechtsstreits technisch möglich.

3. Organisation und Ablauf einer Sitzung per Videokonferenz erfolgen gemäß den in § 2 erwähnten Garantien.

Eine Videokonferenz ist eine direkte audiovisuelle Verbindung in Echtzeit mit dem Ziel, eine multidirektionale und simultane Kommunikation von Bild und Ton sowie eine visuelle, auditive und verbale Interaktion zwischen mehreren geographisch voneinander entfernten Personen beziehungsweise Personengruppen zu gewährleisten.

§ 2 - Organisation und Ablauf einer Sitzung per Videokonferenz stellen sicher, dass:

1. die Personen, die zur Sitzung erscheinen, an ihr teilnehmen oder dort tagen, in der Lage sind, sich tatsächlich am Verfahren zu beteiligen sowie seinem Verlauf und der Verhandlung effizient und vollständig zu folgen,

2. die Personen, die zur Sitzung erscheinen, an ihr teilnehmen oder dort tagen, sich ohne technische Hindernisse äußern können und gesehen und gehört werden können und die gleichen Rechte innehaben wie bei einer gewöhnlichen Sitzung,

3. wenn ein Rechtsanwalt oder ein anderer gesetzlicher Vertreter für die erschienene Person handelt oder wenn diese aufgrund des Gesetzes den Beistand einer anderen Person benötigt, die erschienene Person während der Videokonferenz tatsächlich und vertraulich mit ihrem Rechtsanwalt, ihrem gesetzlichen Vertreter beziehungsweise der erwähnten anderen Person kommunizieren kann,

4. wenn es mehrere Parteien des Rechtsstreits oder anzuhörende Personen gibt, diese sich gleichzeitig sehen und hören können.

§ 3 - Videokonferenzen, für die der Staatsrat feststellt, dass die in § 2 erwähnten Bedingungen erfüllt sind, gelten für die Parteien als Erscheinen.

§ 4 - Bei einer öffentlichen Sitzung werden die praktischen Modalitäten, durch die Personen, die keine Parteien des Rechtsstreits sind, der Sitzung per Videokonferenz beiwohnen können, auf der Website des Staatsrats zur Verfügung gestellt.

§ 5 - In Bezug auf die in vorliegendem Artikel erwähnten Videokonferenzen wird der Staatsrat als der für die Verarbeitung Verantwortliche im Sinne von Artikel 4 Nr. 7 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG bestimmt.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen des vorliegenden Artikels ist beschränkt auf die Erhebung von Daten über die an der Sitzung teilnehmenden Personen, die für das Funktionieren des Videokonferenzsystems erforderlich sind, sowie auf die Verarbeitung personenbezogener Daten, die für die Echtzeit-Übertragung von Ton und Bild der Sitzung per Videokonferenz an diese Personen erforderlich sind.

Die Aufzeichnung, Aufbewahrung oder sonstige Verarbeitung von Videokonferenzen sowie die Aufbewahrung oder sonstige Verarbeitung der in Anwendung von Absatz 2 verarbeiteten personenbezogenen Daten nach Durchführung der Sitzung per Videokonferenz sind verboten und werden mit einer Gefängnisstrafe von sechs Monaten bis zu zwei Jahren und einer Geldbuße von 200 bis zu 10.000 EUR oder mit nur einer dieser Strafen belegt.

Aufgrund von Absatz 3 verbotene Aufzeichnungen dürfen auf keinen Fall später als Verfahrensunterlagen oder Beweismittel zugelassen werden.

§ 6 - Die Bestimmungen von Buch 1 Kapitel 7 und Artikel 85 des Strafgesetzbuches finden Anwendung auf die in § 5 vorgesehenen Straftaten.“

**Art. 9** - In Artikel 28 derselben Gesetze, abgeändert durch die Gesetze vom 4. August 1996 und 15. September 2006, wird Absatz 1 wie folgt ersetzt:

„Entscheide sind mit Gründen versehen.“

**Art. 10** - Artikel 30 derselben Gesetze, ersetzt durch das Gesetz vom 17. Oktober 1990 und zuletzt abgeändert durch das Gesetz vom 26. Dezember 2015, wird wie folgt abgeändert:

1. In § 1 wird zwischen Absatz 3 und Absatz 4 ein Absatz mit folgendem Wortlaut eingefügt:

“In dem in Absatz 1 erwähnten Königlichen Erlass werden die Bedingungen bestimmt, unter denen das bestimmte Mitglied des Auditorats beschließen kann, bei Verfahrensrücknahme durch die klagende Partei oder bei Rücknahme des angefochtenen Akts beziehungsweise der angefochtenen Verordnung durch die beklagte Partei keinen Bericht zu erstellen.”

2. Paragraph 2 Absatz 3 wird aufgehoben.

**Art. 11** - In dieselben Gesetze wird anstelle von Titel V Kapitel V, für nichtig erklärt durch Entscheid Nr. 103/2015 des Verfassungsgerichtshofs vom 16. Juli 2015, ein neues Kapitel V mit folgender Überschrift eingefügt: “Kapitel V - Berichtigungsbeschluss”.

**Art. 12** - In dieselben Gesetze wird anstelle von Artikel 38, für nichtig erklärt durch Entscheid Nr. 103/2015 des Verfassungsgerichtshofs vom 16. Juli 2015, ein Artikel 38 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

“Art. 38 - § 1 - Im Falle einer in Artikel 14 § 1 erwähnten Nichtigkeitsklage kann die Verwaltungsstreitsachenabteilung, wenn sie in dem angefochtenen Akt beziehungsweise der angefochtenen Verordnung einen Mangel festgestellt hat, der zu einer Nichtigerklärung führen kann, einer beklagten Partei erlauben, diesen Mangel zu beheben, indem sie den Akt beziehungsweise die Verordnung zurücknimmt und einen Berichtigungsbeschluss fasst.

§ 2 - Die in § 1 erwähnte Erlaubnis wird ausschließlich auf Antrag der beklagten Partei durch Zwischenentscheid gewährt, nachdem die anderen Parteien mindestens fünfzehn Tage Zeit hatten, ihre Bemerkungen zu diesem Antrag schriftlich mitzuteilen.

Im Zwischenentscheid wird die Frist festgelegt, innerhalb deren der Berichtigungsbeschluss gefasst werden darf und gegebenenfalls der Verwaltungsstreitsachenabteilung notifiziert werden muss. Diese Frist kann auf einen mit Gründen versehenen Antrag der beklagten Partei verlängert werden. Die Gesamtdauer der Frist darf sechs Monate nicht überschreiten.

Beschlüsse, die nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist gefasst und der Verwaltungsstreitsachenabteilung notifiziert worden sind, sind keine Berichtigungsbeschlüsse im Sinne des vorliegenden Artikels.

§ 3 - Erst nach Untersuchung aller Klagegründe wendet die Verwaltungsstreitsachenabteilung § 1 an.

§ 4 - Berichtigungsbeschlüsse bleiben auf die Behebung der im Zwischenentscheid festgestellten Mängel beschränkt.

Im Hinblick auf die Behebung im Berichtigungsbeschluss darf die beklagte Partei nach Rücknahme des angefochtenen Akts beziehungsweise der angefochtenen Verordnung infolge des Zwischenentscheids das Beschlussverfahren ab dem Punkt, an dem der festgestellte Mangel aufgetreten ist, wieder aufnehmen oder wieder aufnehmen lassen.

§ 5 - Die beklagte Partei notifiziert der Verwaltungsstreitsachenabteilung schnellstmöglich und spätestens vor Ablauf der in § 2 erwähnten Frist die Beschlüsse in Bezug auf Rücknahme und Berichtigung.

Berichtigungsbeschlüsse werden dem Gegenstand der Nichtigkeitsklage von Rechts wegen hinzugefügt.

§ 6 - Die anderen Parteien können binnen dreißig Tagen, nachdem ihnen die Verwaltungsstreitsachenabteilung den Berichtigungsbeschluss notifiziert hat, schriftlich ihre Bemerkungen zu den Modalitäten und der Gesetzmäßigkeit der Behebung des im Zwischenentscheid festgestellten Mangels geltend machen. Die schriftlichen Bemerkungen beziehungsweise neuen Klagegründe können sich auf alle neuen mit dem Berichtigungsbeschluss verbundenen Rechtswidrigkeiten erstrecken. In diesem Zusammenhang ist es nicht zulässig, dass sie andere Mängel gegen den Berichtigungsbeschluss vorbringen.

§ 7 - Kommt die Verwaltungsstreitsachenabteilung zu dem Schluss, dass der im Zwischenentscheid festgestellte Mangel behoben ist und diesbezüglich keine neue Unregelmäßigkeit vorliegt, weist sie die Beschwerde ab, sowohl in Bezug auf den ursprünglichen angefochtenen und zurückgenommenen Akt beziehungsweise die ursprüngliche angefochtene und zurückgenommene Verordnung als auch in Bezug auf den Berichtigungsbeschluss.

Für die Parteien des Rechtsstreits ist keine weitere Beschwerde auf der Grundlage des gewöhnlichen Nichtigkeitsverfahrens gegen den Berichtigungsbeschluss möglich.

§ 8 - Wenn die Verwaltungsstreitsachenabteilung der Ansicht ist, dass der im Zwischenentscheid festgestellte Mangel nicht behoben worden ist oder eine neue Unregelmäßigkeit vorliegt, und sie nicht wieder § 1 anwendet, werden die Beschwerde gegen den ursprünglichen angefochtenen und zurückgenommenen Akt beziehungsweise die ursprüngliche angefochtene und zurückgenommene Verordnung abgewiesen und der Berichtigungsbeschluss für nichtig erklärt.

§ 9 - Wird die Verwaltungsstreitsachenabteilung nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist über einen Berichtigungsbeschluss informiert, wird der angefochtene Akt beziehungsweise die angefochtene Verordnung, sofern dieser Akt beziehungsweise diese Verordnung nicht zurückgenommen wird, im Wege eines Entscheids für nichtig erklärt.

§ 10 - Der König bestimmt durch einen im Ministerrat beratenen Erlass die Streitsachen, auf die vorliegender Artikel Anwendung findet.”

**Art. 13** - In Artikel 72 § 1 derselben Gesetze, abgeändert durch die Gesetze vom 17. Oktober 1990, 4. August 1996, 25. Mai 1999, 15. September 2006 und 20. Januar 2014, werden die Absätze 2 bis 4 wie folgt ersetzt:

“Niemand kann zum Greffier ernannt werden, wenn er:

1. das fünfundzwanzigste Lebensjahr nicht vollendet hat,

2. nicht Inhaber eines Diploms eines Lizientiaten oder Masters der Rechte ist,

3. nicht ausreichende Kenntnis der deutschen Sprache nachweist, sofern die in Absatz 1 erwähnte Prüfung im Wettbewerbsverfahren der Ernennung eines in Artikel 73 § 3 erwähnten Greffiers dient”.

**Art. 14** - Artikel 73 § 1 Absatz 3 derselben Gesetze, abgeändert durch die Gesetze vom 4. August 1996 und 25. Mai 1999, wird wie folgt ersetzt:

“Die Hälfte der Kammerpräsidenten, die Hälfte der Staatsräte, die Hälfte der Ersten Auditoren-Abteilungsleiter, die Hälfte der Ersten Auditoren, Auditoren und Beigeordneten Auditoren zusammengenommen, die Hälfte der Ersten Referenten-Abteilungsleiter, die Hälfte der Ersten Referenten, Referenten und Beigeordneten Referenten zusammengenommen und die Hälfte der Greffiers müssen anhand ihres Diploms nachweisen, dass sie die Prüfung als Doktor oder Lizientiat oder Master der Rechte in französischer Sprache abgelegt haben; die andere Hälfte jeder Gruppe muss nachweisen, dass sie die Prüfung in niederländischer Sprache abgelegt hat.”

**Art. 15** - Artikel 76 § 1 Absatz 6 derselben Gesetze, ersetzt durch das Gesetz vom 4. August 1996 und abgeändert durch die Gesetze vom 2. April 2003, 15. September 2006 und 20. Januar 2014, wird wie folgt ersetzt:

„Mindestens vierundzwanzig Mitglieder des Auditorats sind vorrangig der Gesetzgebungsabteilung zugewiesen. Sofern die Gesetzgebungsabteilung in sechs Kammern gegliedert ist, sind mindestens sechsunddreißig Mitglieder des Auditorats vorrangig dieser Abteilung zugewiesen. Sie nehmen den Richtlinien des Generalauditors entsprechend an den Tätigkeiten dieser Abteilung teil.“

**Art. 16** - Artikel 79 Absatz 1 derselben Gesetze, zuletzt abgeändert durch das Gesetz vom 15. September 2006, wird wie folgt ersetzt:

„Die Gesetzgebungsabteilung setzt sich aus mindestens zwölf Mitgliedern des Staatsrates, darunter vier Kammerpräsidenten und acht Staatsräte, die vom Ersten Präsidenten in Absprache mit dem Präsidenten bestimmt werden, und höchstens zehn Beisitzern zusammen. Die Mitglieder des Staatsrates werden so ausgewählt, dass mindestens vier von ihnen die Kenntnis der französischen Sprache, vier die Kenntnis der niederländischen Sprache und vier die Kenntnis der französischen und der niederländischen Sprache nachweisen.“

**Art. 17** - Artikel 81 derselben Gesetze, ersetzt durch das Gesetz vom 6. Mai 1982 und abgeändert durch die Gesetze vom 25. Mai 1999 und 15. September 2006, wird wie folgt abgeändert:

1. In Absatz 1 wird der erste Satz wie folgt ersetzt:

„Die Gesetzgebungsabteilung gliedert sich in vier oder sechs Kammern.“

2. In Absatz 3 werden der erste und der zweite Satz wie folgt ersetzt:

„Zwei der Kammern beziehungsweise drei, sofern die Gesetzgebungsabteilung in sechs Kammern gegliedert ist, bestehen jeweils aus zwei Mitgliedern, die die Kenntnis der französischen Sprache nachweisen. Die anderen Kammern bestehen jeweils aus zwei Mitgliedern, die die Kenntnis der niederländischen Sprache nachweisen.“

**Art. 18** - In Artikel 83 Absatz 1 erster Satz derselben Gesetze, ersetzt durch das Gesetz vom 15. September 2006, wird das Wort „vier“ aufgehoben.

**Art. 19** - Artikel 84 derselben Gesetze, ersetzt durch das Gesetz vom 2. April 2003 und abgeändert durch das Gesetz vom 20. Januar 2014, wird wie folgt abgeändert:

1. In § 1 Absatz 1 Nr. 2 werden die Wörter „zwischen dem 15. Juli und dem 31. Juli einsetzt oder zwischen dem 15. Juli und dem 15. August abläuft“ durch die Wörter „zwischen dem 15. Juni und dem 15. August einsetzt“ ersetzt.

2. Der Artikel wird durch einen Paragraphen 5 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

„§ 5 - Die Gesetzgebungsabteilung kann beschließen, binnen einer in § 1 Absatz 1 erwähnten Frist kein Gutachten zu einem anhängigen Begutachtungsantrag in Bezug auf einen Erlassentwurf abzugeben. Durch diesen Beschluss, der der Person, die das Gutachten beantragt hat, schnellstmöglich übermittelt wird, wird der Begutachtungsantrag unmittelbar von der Liste gestrichen. Dieser Beschluss wird in der Präambel des Erlasses erwähnt.“

**Art. 20** - In Artikel 85 derselben Gesetze, abgeändert durch das Gesetz vom 6. Mai 1982, werden die Absätze 1 bis 3 wie folgt ersetzt:

„Die Gesetzgebungsabteilung tagt jedes Mal in Generalversammlung, wenn die Behörde, die sie hinzuzieht, bei ihr einen entsprechenden Antrag stellt, oder wenn der Erste Präsident beziehungsweise der Präsident, wenn er für die Gesetzgebungsabteilung verantwortlich ist, dies beschließt.“

Mindestens acht der Gesetzgebungsabteilung zugewiesene Mitglieder des Staatsrates nehmen mit beschließender Stimme an der Generalversammlung teil. Sie besteht aus einer gleichen Anzahl Mitglieder des Staatsrates und gegebenenfalls einer gleichen Anzahl Beisitzer jeder Sprachrolle.

Den Vorsitz über die Generalversammlung führt der Erste Präsident beziehungsweise der Präsident, wenn er für die Gesetzgebungsabteilung verantwortlich ist. Sie sind stimmberechtigt, auch wenn sie der Gesetzgebungsabteilung nicht angehören.“

**Art. 21** - Artikel 85*bis* Absatz 1 derselben Gesetze, eingefügt durch das Gesetz vom 13. Juni 1979 und zuletzt abgeändert durch das Gesetz vom 15. September 2006, wird wie folgt ersetzt:

„Wenn ein Begutachtungsantrag eine Frage in Bezug auf die Verteilung der Zuständigkeiten zwischen dem Föderalstaat, den Gemeinschaften oder den Regionen aufwirft, verweist der Erste Präsident beziehungsweise der Präsident, wenn er für die Gesetzgebungsabteilung verantwortlich ist, den Antrag an die vereinigten Kammern der Gesetzgebungsabteilung. Er kann auch andere Begutachtungsanträge an die vereinigten Kammern der Gesetzgebungsabteilung verweisen. Die vereinigten Kammern setzen sich aus zwei Kammern unterschiedlicher Sprache zusammen. Sie bestehen aus einer gleichen Anzahl Mitglieder des Staatsrates und gegebenenfalls einer gleichen Anzahl Beisitzer jeder Sprachrolle.“

**Art. 22** - In Artikel 90 § 1 Absatz 2 Nr. 2 derselben Gesetze, abgeändert durch das Gesetz vom 20. Januar 2014, werden die Wörter „Artikel 17 §§ 6 und 7“ durch die Wörter „Artikel 17 §§ 9 und 10“ ersetzt.

**Art. 23** - Artikel 101/1 derselben Gesetze, eingefügt durch das Gesetz vom 20. Januar 2014, wird durch zwei Absätze mit folgendem Wortlaut ergänzt:

„Unbeschadet der durch Gesetz vorgesehenen besonderen Fristen und vorrangigen Behandlung, die bestimmten Beschwerden vorbehalten sind, bestimmt der König durch einen im Ministerrat beratenen Königlichen Erlass, welche Sachen übergeordneten öffentlichen Interesses ebenfalls eine solche Behandlung erfordern. Er legt ebenfalls auf dieselbe Weise die erforderlichen organisatorischen Maßnahmen fest, die das Kollegium der Korpschefs zu diesem Zweck ergreifen kann.“

In dem in Artikel 119 erwähnten Tätigkeitsbericht geben die Korpschefs einen Überblick über den Sachstand der Behandlung der in Absatz 2 erwähnten Sachen übergeordneten öffentlichen Interesses. Zudem übermitteln sie dem Minister des Innern am Ende jedes Halbjahres einen kurzen Überblick über diesen Sachstand.“

**Art. 24** - In Artikel 105 Absatz 2 derselben Gesetze, eingefügt durch das Gesetz vom 15. September 2006, werden zwischen den Wörtern „die in Artikel 74/1“ und den Wörtern „erwähnten Bestimmungen“ die Wörter „sowie in den Artikeln 102*bis* und 102*ter*“ eingefügt.

KAPITEL 3 - *Abänderungen des Gesetzes vom 4. August 1996  
zur Abänderung der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat*

**Art. 25** - Artikel 15 des Gesetzes vom 4. August 1996 zur Abänderung der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat wird aufgehoben.

**Art. 26** - In Artikel 47 Absatz 3 desselben Gesetzes wird der Satzteil „, 15“ aufgehoben.

KAPITEL 4 - *Schlussbestimmungen*

**Art. 27** - In Abweichung von Artikel 24 Absatz 1 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat, so wie durch Artikel 7 Nr. 1 ersetzt, wird der datierte und unterzeichnete Bericht für Sachen, die zwischen dem 1. Januar 2024 und dem 30. April 2024 in die Liste eingetragen werden, binnen zehn Monaten ab dem Datum, an dem das Mitglied des Auditorats die vollständige Akte der Sache erhalten hat, an die Kammer übermittelt. Diese Frist kann ein einziges Mal um sechs Monate verlängert werden.

**Art. 28** - Vorliegendes Gesetz tritt am ersten Tag des Monats nach Ablauf einer Frist von zehn Tagen ab dem Tag nach seiner Veröffentlichung im *Belgischen Staatsblatt* in Kraft, mit Ausnahme von Artikel 5, Artikel 7 Nr. 1 und 3 sowie der Artikel 24 bis 27.

Artikel 5 tritt am 1. Januar 2025 in Kraft, sofern der König das Inkrafttreten nicht auf ein früheres Datum festlegt.

Artikel 7 Nr. 1 und 3 und Artikel 27 treten am 1. Januar 2024 in Kraft.

Die Artikel 24 bis 26 treten am Tag der Veröffentlichung des vorliegenden Gesetzes im *Belgischen Staatsblatt* in Kraft.

**Art. 29** - Die Artikel 2, 3, 4, 19 und 20 finden Anwendung auf die in den Artikeln 2 bis 6 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat erwähnten Begutachtungsanträge, die ab dem in Artikel 28 Absatz 1 erwähnten Datum eingereicht werden.

Alle Beschwerden und anderen Anträge, die vor dem in Artikel 28 Absatz 1 erwähnten Datum beim Staatsrat eingelegt beziehungsweise eingereicht worden sind, unterliegen weiterhin den vor diesem Datum geltenden Regeln.

Artikel 5 findet Anwendung auf Beschwerden und andere Anträge, die ab dem in Artikel 28 Absatz 2 erwähnten Datum in die Liste des Staatsrats eingetragen worden sind.

Artikel 7 Nr. 1 und 3 und Artikel 27 finden Anwendung auf Beschwerden und andere Anträge, die ab dem in Artikel 28 Absatz 3 erwähnten Datum in die Liste des Staatsrats eingetragen worden sind.

Wir fertigen das vorliegende Gesetz aus und ordnen an, dass es mit dem Staatssiegel versehen und durch das *Belgische Staatsblatt* veröffentlicht wird.

Gegeben zu Brüssel, den 11. Juli 2023

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Die Ministerin des Innern

A. VERLINDEN

Mit dem Staatssiegel versehen:

Der Minister der Justiz

V. VAN QUICKENBORNE

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

[C - 2024/000095]

9 FEBRUARI 2022. — Koninklijk besluit tot wijziging van het koninklijk besluit van 8 oktober 1981 betreffende de toegang tot het grondgebied, het verblijf, de vestiging en de verwijdering van vreemdelingen, wat betreft de retributie. — Duitse vertaling

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van het koninklijk besluit van 9 februari 2022 tot wijziging van het koninklijk besluit van 8 oktober 1981 betreffende de toegang tot het grondgebied, het verblijf, de vestiging en de verwijdering van vreemdelingen, wat betreft de retributie (*Belgisch Staatsblad* van 16 mei 2022).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling in Malmedy.

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

[C - 2024/000095]

9 FEVRIER 2022. — Arrêté royal modifiant l'arrêté royal du 8 octobre 1981 sur l'accès au territoire, le séjour, l'établissement et l'éloignement des étrangers, concernant la redevance. — Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de l'arrêté royal du 9 février 2022 modifiant l'arrêté royal du 8 octobre 1981 sur l'accès au territoire, le séjour, l'établissement et l'éloignement des étrangers, concernant la redevance (*Moniteur belge* du 16 mai 2022).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmedy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

[C - 2024/000095]

9. FEBRUAR 2022 — Königlicher Erlass zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern in Bezug auf die Gebühr — Deutsche Übersetzung

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Königlichen Erlasses vom 9. Februar 2022 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern in Bezug auf die Gebühr.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmedy erstellt worden.